

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein D'Schwarzachtaler“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Musikverein D'Schwarzachtaler e.V.“.
4. Er wurde gegründet im Jahre 1976
5. Er hat seinen Sitz in Waldberg, Stadt Bobingen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Die Ausbildung der Vereinsmitglieder an Musikinstrumenten, die Anschaffung von Musikinstrumenten und das gemeinsame Musizieren. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
 - c) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. regelmäßige Übungsstunden
 - b. Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d. Teilnahme an Musikfesten sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik
 - e. bevorzugte Beratung – ausgenommen juristische - , Ausbildung und Förderung von Jungmusikern.
 - f. Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument in Ausbildung spielt bzw. in einer der Gruppierungen des Vereins aktiv musiziert oder dem Vorstand angehört. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Bei Beendigung der aktiven Tätigkeit wird das Mitglied automatisch förderndes Mitglied.
3. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über den Antrag auf Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann der Gesamtvorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
7. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung angerufen werden, welcher dann auf Vereinsebene endgültig entscheidet.
8. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.
5. Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt, oder für den Kauf dieser, Zuschüsse gewährt werden.
Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Organe sind unabhängig von der Anzahl anwesender, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Generalversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
5. Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und zum Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 d), f) werden auf Antrag geheim durchgeführt.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Gesamtvorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
6. Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.

7. Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des/der Dirigenten und des Jugendvertreters
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts – und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
 - e) die Wahl des Vorstandes, der Kassierer, der Beisitzer und des Schriftführers sowie der beiden Kassenprüfer,
 - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks.
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - h) die Auflösung des Vereins

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem stellvertretenden Vorstand
 - c) dem Schatzmeister (Kassierer)
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister (Kassierer)
 - e) dem/den Dirigenten
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Jugendvertreter
 - h) dem Aktivensprecher
 - i) einem bis zu vier Beisitzern
2. Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
3. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn diese mindestens ein Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder verlangen.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen. Dies gilt nicht für den 1. Vorstand und den Schatzmeister (Kassierer)
5. Der entsprechend der Jugendordnung gewählte Jugendvertreter gehört dem Gesamtvorstand kraft Amtes an.
6. Der Dirigent bzw. die Dirigenten werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und abberufen. Dirigenten gehören dem Gesamtvorstand kraft Amtes an.
7. Der Aktivensprecher wird von den aktiven Mitgliedern auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und gehört dem Gesamtvorstand kraft seines Amtes an.
8. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Generalversammlung.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und dem Schatzmeister (Kassierer).

2. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
3. Regelung für das Innenverhältnis
 - a) Der 1. Vorstand leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b) Ist der 1. Vorstand verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorstand. Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister (Kassierer).
 - c) Der stellvertretende Vorstand und der Schatzmeister (Kassierer) haben den 1. Vorstand bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorstandes zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister (Kassierer). Er ist berechtigt,
 - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 5.000 (i.W. Fünftausend) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorstandes ausbezahlt werden.
 - cc) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
 - e) Der Schatzmeister (Kassierer) plant die jährlichen Einnahmen und Ausgaben
 - f) Der Schatzmeister (Kassierer) fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in die Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der stellvertretende Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Satzungsänderung – Zweckänderung

1. Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Bobingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Waldberg bzw. Kreuzanger zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der aufgelöste Verein oder einem Nachfolgeverein des Musikvereins D'Schwarzachtaler e.V. in der Stadt Bobingen in den Stadtteilen Waldberg bzw. Kreuzanger zuzuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Generalversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Generalversammlung am 11. März 2011 in Kreuzanger beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 26.04.2002 tritt damit außer Kraft.

Waldberg, 11.03.2011

Gez. Markus Kugelmann
Erster Vorsitzender

Gez. Manuela Geiger
Schriftführerin